Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich

SHD

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Bereich Handel und Gastgewerbe
Telefon: 0345 2318-444/-439
E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de
Bereich Dienstleistung
Telelefon: 0345 2318-449/-450/-440/-415
E-Mail: dienstleistung@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 88 in der separaten Unterlage.

Identnummer/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

Die jährliche Erhebung liefert Informationen über die Struktur, den Umfang und die wirtschaftlichen Schwerpunkte der Unternehmen im Handels- und Dienstleistungsbereich. Die Ergebnisse dienen der Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung und zur Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des Handels- und Dienstleistungsbereichs.

Tragen Sie bitte alle Angaben zu Ihrer Erhebungseinheit (Hauptsitz sowie weitere Standorte z. B. Niederlassung, Filiale, Zweigstelle, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus) und den zugehörigen Geschäftsfeldern ein. Schließen Sie dabei alle Tätigkeiten ein, auch wenn diese nicht zum Schwerpunkt (Wirtschaftszweig) Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gehören.

Nicht zu berücksichtigen sind rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Handelt es sich um eine Korrekturmeldung?

Eine Korrekturmeldung ersetzt vollständig die letzte Meldung für das Geschäftsjahr 2022.

Ja ..... ☐

Nein ..... ☐

Angaben zum Geschäftsjahr 2022 1

Bitte entnehmen Sie diese dem Jahresabschluss. Die Angaben sind für das Geschäftsjahr 2022 einzutragen. In der Regel ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

Zur Vermeidung von Rückfragen können Sie im Bemerkungsfeld auf Seite 2, Zeiträume angeben, in denen keine Umsätze erzielt werden konnten.

Abweichendes Geschäftsjahr

Begann das Geschäftsjahr vor dem 01.01.2022 und endete es vor dem 01.12.2022?

Ja ..... ☐

Nein ..... ☐

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2022 endete. ..... Tag Monat Jahr

Rumpfgeschäftsjahr

Umfasste das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate?

Ja ..... ☐

Nein ..... ☐

Falls „Ja“, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem das Rumpfgeschäftsjahr im Kalenderjahr 2022 begonnen hat. ..... Tag Monat Jahr

Falls das Rumpfgeschäftsjahr nicht am 31.12. endete, geben Sie bitte im Bemerkungsfeld auf Seite 2 die Anzahl der Monate des Rumpfgeschäftsjahrs an.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer/Kennnummer

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Wirtschaftlicher Schwerpunkt (zum Stichtag: 31. Dezember 2022) 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hatte Ihre Erhebungseinheit folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen) .....

Falls die eingetragene Wirtschaftszweig-Zuordnung nicht zutreffend ist, tragen Sie bitte einen passenden fünfstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter https://www.klassifikationsserver.de.

Wirtschaftszweigschlüssel Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) .....

Konnten Sie den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit mit Hilfe der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 sicher ermitteln?

Ja ..... ☐

Nein ..... ☐

Falls „Nein“, beschreiben Sie den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit mit eigenen Worten. .....

C Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 3

Volle Euro

1 Umsatzerlöse Ihrer Erhebungseinheit ohne Umsatzsteuer (ohne Subventionen) .....

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro ..... ☐ Weiter mit Abschnitt D.

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von 300 000 Euro und mehr ..... ☐

noch C: Umsatzerlöse im Geschäftsjahr

Identnummer/Kennnummer

Umsatzerlöse aus Dienstleistungen

Nur für Erhebungseinheiten, die im Abschnitt A einen Wirtschaftszweig aus dem Bereich Dienstleistungen angegeben haben.

Volle Euro

1.1 darunter: Umsatzerlöse durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland 4

Sofern Umsatzerlöse durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland vorliegen, nehmen Erhebungseinheiten mit mindestens 20 tätigen Personen und dem wirtschaftlichem Schwerpunkt in einem der auf den Seiten 8 und 9 aufgeführten Wirtschaftszweige hier eine Aufteilung der Umsatzerlöse vor.

1.2 davon: Umsatzerlösanteil durch Auftraggeber — Volle Prozent

1.2.1 mit Sitz innerhalb der EU (außer Deutschland) 5

1.2.2 mit Sitz außerhalb der EU 6

2 Aufteilung des Umsatzerlöses nach Art des Geschäfts — Volle Euro

2.1 Umsatzerlöse aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit .....

2.2 Umsatzerlöse aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, Nebentätigkeiten 7

Summe Umsatzerlöse insgesamt .....

D Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr 8

Volle Euro

1 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr insgesamt (alle Wirtschaftszweige) .....

ohne Erträge aus Währungsumrechnung und Coronahilfen

Nur für Erhebungseinheiten mit einem wirtschaftlichem Schwerpunkt im Bereich Handel (WZ 45, 46 oder 47) und Umsatzerlösen von 300 000 Euro oder mehr

darunter: Verkaufserlöse aus materiellen Vermögenswerten 9

E Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit im Geschäftsjahr

1 Handel

Falls Ihr Wirtschaftszweig zu den Bereichen Handel und Gastgewerbe gehört, machen Sie bitte Angaben in Abschnitt E.

Ordnen Sie bitte folgendermaßen zu:

Umsatzerlösanteile aus Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen → 1.1.1

Provisionsanteil aus Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen → 1.1.2

Umsatzerlösanteile aus Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen → 1.2

1.1 Einzelhandel 10

Im Einzelhandel werden Waren an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch verkauft bzw. vermittelt.

Bitte den prozentualen Anteil der Gesamtumsatzerlöse angeben. — Volle Prozent

1.1.1 Verkauf an private Haushalte für den Ge- oder Verbrauch .....

1.1.2 Vermittlung an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch *(Nur die erhaltenen Provisionen angeben.)* .....

1.2 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen 11

Hierunter fallen der Verkauf und die Handelsvermittlung an Gewerbetreibende und Endverbraucher. .....

1.3 Großhandel 12

Im Großhandel werden Waren an Gewerbetreibende verkauft. .....

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer/Kennnummer

noch E: Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit im Geschäftsjahr

1.4 Sonstige Handelsvermittlung 13 — Volle Prozent

Hierunter fällt die Vermittlung von Waren an Gewerbetreibende/ Unternehmen außerhalb des Kfz-Handels. ____

2 Dienstleistungen 14 ____

3 Gastgewerbe 15

Nur für Erhebungseinheiten mit Wirtschatszweig 55 oder 56 (Gastgewerbe).

3.1 Beherbergung 16 ____

3.2. Gaststättenleistungen 17

3.2.1 Bewirtungsleistung Getränke ____

3.2.2 Bewirtungsleistung Speisen ____

3.3 Kantinen- und Cateringleistungen 18 ____

4 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatzerlöse aus Land und Forstwirtschaft und Fischerei 19 ____

Umsatzerlöse insgesamt ____ 1 0 0

FÜR IHRE UNTERLAGEN

F Umsatzerlöse nach Verkaufsform

Falls Ihr Wirtschaftszweig zum Bereich Handel gehört (45, 46 oder 47), machen Sie bitte Angaben im Abschnitt F1.

1 Absatzformen

Verkauf im Laden, Direktvertrieb, Versandhandel, usw.

1.1 Hat Ihre Erhebungseinheit mehrere Absatzformen?

Ja ☐ ▶ Weiter mit Frage 1.2.

Nein ☐ ▶ Weiter mit Frage 2.

1.2 Sind die Umsatzerlöse aus Versandhandel höher als die Summe der Umsatzerlöse aus anderen Absatzformen? 20

Ja ☐

Nein ☐

Falls Ihr Wirtschaftszweig zum Bereich Handel oder Gastgewerbe gehört (45, 46, 47, 55 oder 56), machen Sie bitte Angaben im Abschnitt F2.

2 Onlinehandel/E-Commerce

Ihre Erhebungseinheit betreibt E-Commerce, wenn es rechtsverbindliche Ein- oder Verkäufe über Websites, Apps oder automatisierten Datenaustausch (EDI) tätigt. 21

2.1 Erhielt Ihre Erhebungseinheit Bestellungen für Waren oder Dienstleistungen über eine Website, App oder EDI?

Ja ☐ ▶ Weiter mit Frage 2.2.

Nein ☐ ▶ Weiter mit Abschnitt G.

2.2 Wie viel Prozent der Gesamtumsatzerlöse Ihrer Erhebungseinheit resultiert aus Bestellungen oder Buchungen über eine Website, App oder EDI?

Falls keine exakte Angabe möglich ist, genügt auch eine sorgfältige Schätzung. Liegt der Anteil unter 1 %, bitte auf 1 aufrunden. Prozentualen Anteil bitte ohne Umsatzsteuer angeben. ____ Volle Prozent

Identnummer/Kennnummer

G Subventionen im Geschäftsjahr 22

Volle Euro

Subventionen ohne Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen .....

H Tätige Personen am 30.09.2022

Abschnitt H ist für folgende Erhebungseinheiten nicht zu beantworten:
– Wirtschaftszweig 86.1

Anzahl

1 Tätige Personen insgesamt 23

1.1 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige 24

ℹ Wenn diese Personen Lohn oder Gehalt beziehen, sind sie nicht hier, sondern als Beschäftigte aufzunehmen. .....

1.2 Abhängig Beschäftigte 25

Für Unternehmen mit Umsatzerlösen von 300 000 Euro oder mehr.

1.2.1 darunter: in Teilzeit tätig inkl. geringfügig Beschäftigten 26 27

ℹ Kurzarbeit zählt nicht zu Teilzeit. .....

I Bestände im Geschäftsjahr

Bitte nutzen Sie hier die Vorratskonten Ihrer Buchhaltung.
Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro machen nur Angaben zu den Beständen insgesamt zu Anfang und Ende des Geschäftsjahres unter Punkt 1.

Bestände	Am Anfang des Geschäftsjahres	Am Ende des Geschäftsjahres
	Volle Euro	
1 Bestand insgesamt 28		
1.1 Bezüge von gebrauchsfertigen Rohstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen		
1.2 In Arbeit befindliche Aufträge sowie selbst erstellte, fertige und unfertige Erzeugnisse		
1.3 Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf		

FÜR IHRE UNTERLAGEN

J Aufwendungen im Geschäftsjahr

1 Personalaufwand

Volle Euro

1.1 Bruttoentgelte ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Löhne und Gehälter) 29

1.2 Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt 30

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro im Geschäftsjahr machen im folgenden nur Angaben zu den Punkten J2, J2.3.2 und J3.

davon:

1.2.1 Gesetzliche Sozialaufwendungen, nur Arbeitgeberanteile 31

1.2.2 Übrige Sozialaufwendungen, nur Arbeitgeberanteile 32

noch J: Aufwendungen im Geschäftsjahr

2 Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material sowie sonstige betriebliche Aufwendungen 33

Volle Euro

Aufwendungen ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen (Summe 2.1 bis 2.3) .....

davon:

2.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 34

2.2 Bezogene Dienstleistungen und Waren (Handelswaren) zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand 35

Dazu gehören auch Handelswaren .....

2.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen und Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, nicht zum Wiederverkauf .....

davon:

2.3.1 Aufwendungen für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer 36

2.3.2 Mieten, Pachten und Leasing 37

2.3.3 sonstige betriebliche Aufwendungen vorstehend nicht genannt 38

Sollten Ihre Angaben zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (J 2.3) Ihre Angaben zu den Umsatzerlösen (C 1) um ein vielfaches übersteigen, bitten wir um eine kurze Erläuterung, um Rückfragen unsererseits zu vermeiden. .....

3 Betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben
ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen. Anzugeben sind z. B. Gewerbe-, Kfz- und Grundsteuer 39

Volle Euro

K Investitionen im Geschäftsjahr

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro machen nur Angaben zu den Bruttoanlageinvestitionen insgesamt unter Punkt 1.

1 Bruttoanlageinvestitionen
(nur die Bruttozugänge im Geschäftsjahr ohne Abzug von Abschreibungen oder sonstigen Wertberichtigungen, Finanzinvestitionen und ohne abzugsfähige Vorsteuern) 40

Volle Euro

davon:

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....

davon:

1.1.1 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände 41

1.1.1.1 darunter: selbst erstellte Software 42

1.1.2 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände 43

1.1.2.1 darunter: erworbene Software 44

1.2 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke 45

davon:

1.2.1 Grundstücke (Grund und Boden) .....

1.2.2 Bestehende Gebäude .....

1.2.3 Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden 46

1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen 47

1.3 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke 48

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer/Kennnummer

L Umsatzerlösanteile nach Dienstleistungsarten im Geschäftsjahr

Nur für Erhebungseinheiten im Dienstleistungsbereich.
Nur auszufüllen, wenn Ihre Erhebungseinheit mindestens 20 tätige Personen hat und einem der Wirtschaftszweige (auf den Seiten 7 und 8) angehört.

Erhebungseinheiten aus den Wirtschaftszweigen WZ 45 46, 47 tragen ihre Umsatzerlösanteile ab Seite 9 ein.

Umsatzanteil für	Volle %

IT-Dienstleistungen

Wirtschaftszweig:
58.21.0, 58.29.0, 62.01.1, 62.01.9, 62.02.0, 62.03.0, 62.09.0, 63.11.0, 63.12.0

1	Verlegen von Computerspielen	49	
2	Verlegen von sonstiger Software		
2.1	Standardsystem- und Standard-anwendungssoftware	50	
2.2	Software-Download und Online-Software	51	
2.3	Softwarelizenzen für weitergehende Nutzungsrechte	52	
3	Softwareentwicklung und -programmierung		
4	IT-Beratung	53	
5	IT-Management	54	
6	Webportal-Dienstleistungen	55	
7	Datenverarbeitung, Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Webhosting, Anwendungs-Hosting	56	
8	Sonstige IT-Dienstleistungen	57	
9	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Peripheriegeräten		
10	Wiederverkauf von Hardware und Software		
11	Sonstige Umsatzerlöse		
	Insgesamt		1 0 0

Werbung

Wirtschaftszweig:
73.11.0, 73.12.0

1	Werbeagenturdienste		
1.1	Full-Service-Werbung		
1.2	Direktmarketing und Direct Mailing	58	
1.3	Werbekonzeption	59	
1.4	Sonstige Werbedienste	60	
2	Verkauf und Vermittlung von Werbeplatz, Mediaagenturdienste	61	
2.1	Verkauf und Vermittlung von Werbeflächen in Printmedien		

Umsatzanteil für	Volle %

noch: Werbung

2.2	Verkauf und Vermittlung von Werbezeit im Fernsehen und Radio		
2.3	Verkauf und Vermittlung von Werbe-platz im Internet		
2.4	Eventwerbung	62	
2.5	Verkauf und Vermittlung von Außen-werbung und sonstigen Werbeplätzen		
3	Verkauf und Vermittlung von werberelevanten Leistungen		
4	Sonstige Umsatzerlöse		
	Insgesamt		1 0 0

Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

Wirtschaftszweig:
78.10.0, 78.20.0, 78.30.0

1	Vermittlung von Arbeitskräften		
1.1	auf Führungspositionen	63	
1.2	auf sonstige Stellen		
2	Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten		
2.1	im IT-Bereich einschließlich Telekommunikation	64	
2.2	im Handel und Vertrieb	65	
2.3	in sonstigen Bürobereichen	66	
2.4	in Industrie, Handwerk und Gewerbe: Facharbeitertätigkeiten		
2.5	in Industrie, Handwerk und Gewerbe: Hilfs- und Helfertätigkeiten		
2.6	in den Bereichen Transport, Lagerei und Logistik		
2.7	im Beherbergungs- und Gast-stättengewerbe		
2.8	im medizinischen Bereich		
2.9	in anderen Bereichen	67	
3	Sonstige Arbeitnehmerüberlassung		
4	Sonstige Umsatzerlöse		
	Insgesamt		1 0 0

FÜR IHRE UNTERLAGEN!

Identnummer/Kennnummer

Umsatzanteil für		Volle %
noch: Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		
5 Anteil durch Arbeitnehmerüberlassung in den Bereichen		
5.1 Versicherungen, Pensionskassen bzw. -fonds	68	
5.2 Kreditinstitute	69	

Rechtsberatung

Wirtschaftszweig:
69.10.1, 69.10.2, 69.10.3, 69.10.4, 69.10.9

1 Rechtsberatung und Vertretung	70	
1.1 im Strafrecht		
1.2 im Wirtschafts- und Handlungsrecht	71	
1.3 im Arbeitsrecht		
1.4 im Patentrecht, Urheberrecht sowie anderen Rechten an geistigem Eigentum		
1.5 im sonstigen Zivilrecht	72	
1.6 im sonstigen öffentlichen Recht	73	
2 Notariatsleistungen	74	
2.1 in Ehe-, Familien- und sonstigen Angelegenheiten von natürlichen Personen		
2.2 in Immobilienangelegenheiten		
2.3 in Angelegenheiten von Unternehmen und juristischen Personen	75	
3 Schlichtungs- und Schiedsverfahren		
4 Gerichtliche Versteigerung	76	
5 Sonstige juristische Dienstleistungen	77	
6 Sonstige Umsatzerlöse		
Insgesamt		1 0 0

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung

Wirtschaftszweig:
69.20.1, 69.20.2, 69.20.3, 69.20.4

1 Wirtschafts- und Buchprüfung	78	
2 Dienstleistungen des Rechnungswesens		
2.1 Erstellung von Jahresabschlüssen und weiteren Geschäftsberichten, Finanzbuchführung		
2.2 Lohn- und Gehaltsbuchhaltung		
2.3 Sonstige Dienstleistungen des Rechnungswesens	79	
3 Steuerberatung		
3.1 Steuerdeklarationsberatung für Privatpersonen und Unternehmen (z. B Anfertigen von Steuererklärungen, Prüfen der Steuerbescheide)		
3.2 Steuerdurchsetzungsberatung (z. B. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Mandanten vor Steuer behörden und Finanzgerichten)		
3.3 Steuergestaltungsberatung (z. B. Umstrukturierungen)		
4 Insolvenz- und Zwangsverwaltung		
5 Unternehmensberatung		
6 Sonstige Umsatzerlöse	80	
Insgesamt		1 0 0

Public-Relations- und Unternehmensberatung

Wirtschaftszweig:
70.21.0, 70.22.0

1 Public-Relations-Beratung		
2 Unternehmensberatung		
2.1 Strategieberatung	81	
2.2 Finanzberatung **ohne** Steuerberatung		
2.3 Marketing-Beratung		
2.4 Personalberatung		
2.5 Beratung im Produktionsbereich	82	
2.6 Logistikberatung (Supply Chain Management) und sonstige Mangementberatung/Logistikberatung (Supply Chain Management) und sonstige Mangementberatung	83	
2.7 Prozessmanagement	84	
3 Sonstiges Projektmanagement **ohne** Bauprojekte	85	
4 Sonstige Unternehmensberatung		
5 IT-Beratung	86	
6 Sonstige Umsatzerlöse		
Insgesamt		1 0 0

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer/Kennnummer

noch L: Umsatzerlösanteile im Geschäftsjahr

Nur für WZ 45, 46, 47.

Für Ihre Erhebungseinheit müssen Sie nur einen kleinen Teil der % Felder ausfüllen. Für ein Einzelhandelsunternehmen sind z. B. üblicherweise Angaben nur in den Feldern unter der Überschrift „Einzelhandel mit ...“ einzutragen.

Nur wenn das Unternehmen auch andere als Einzelhandelstätigkeiten ausübt, sind die Felder der anderen Bereiche auszufüllen. Entsprechendes gilt für Unternehmen des Großhandels, der Handelsvermittlung und des Kfz-Handels.

Geben Sie sorgfältig geschätzte Prozentanteile an.
Die Summe der Prozentanteile muss den gesamten Umsatz des Unternehmens im Geschäftsjahr umfassen und zusammen 100 % ergeben.

Umsatzanteil für		Volle %
1	**Einzelhandel** (einschließlich Versand- und Internethandel sowie an Verkaufsständen, auf Märkten und vom Lager usw., Tankstellen) mit	
1.1	Obst, frisch	
1.2	Gemüse und Kartoffeln, frisch	
1.3	Obst, Gemüse und Kartoffeln, verarbeitet	
1.4	Fleisch	
1.5	Fleischwaren	
1.6	Fisch, Fischerzeugnissen, Krusten- und Weichtieren	
1.7	Backwaren	
1.8	Süßwaren	
1.9	Milch und Milcherzeugnissen	
1.10	Eiern	
1.11	Kaffee, Tee, Kakao	
1.12	Gewürzen	
1.13	Speiseölen und Nahrungsfetten	
1.14	homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen und diätischen Nahrungsmitteln	
1.15	sonstigen Nahrungsmitteln, anderweitig nicht genannt	
1.16	Spirituosen	
1.17	Wein und Sekt	
1.18	Bier	
1.19	Alkoholfreien Getränken	
1.20	Tabakwaren	
1.21	Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
1.22	Telekommunikationsgeräten	
1.23	Geräten der Unterhaltungselektronik	
1.24	Metall- und Kunststoffwaren, anderweitig nicht genannt	

Umsatzanteil für		Volle %
noch: Einzelhandel mit		
1.25	Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	
1.26	Textilien (ohne Vorhänge und Teppiche)	
1.27	Vorhängen und Gardinen	
1.28	Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	
1.29	elektrischen Haushaltsgeräten	
1.30	Wohnmöbeln	
1.31	keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	
1.32	Haushaltsgegenständen, anderweitig nicht genannt (z. B. Lampen, Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, nicht elektrischen Haushaltsgeräten)	
1.33	Büchern	
1.34	Zeitschriften und Zeitungen	
1.35	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	
1.36	bespielten Ton- und Bildträgern	
1.37	Musikinstrumenten und Musikalien	
1.38	Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	
1.39	Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	
1.40	Spielwaren	
1.41	Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln	
1.42	Bekleidung	
1.43	Schuhen	
1.44	Lederwaren und Reisegepäck	
1.45	chemischen Erzeugnissen (Arzneimitteln in Apotheken)	

FÜR IHRE UNTERLAGEN

noch L: Umsatzerlösanteile im Geschäftsjahr

Nur für WZ 45, 46, 47.

Umsatzanteil für		Volle %
noch: Einzelhandel mit		
1.46	medizinischen und orthopädischen Artikeln	
1.47	kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	
1.48	Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln	
1.49	zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	
1.50	Uhren und Schmuck	
1.51	augenoptischen Erzeugnissen	
1.52	Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne augenoptische Erzeugnisse)	
1.53	Antiquitäten und antiken Teppichen	
1.54	gebrauchten Büchern (Antiquariate)	
1.55	sonstigen Gebrauchtwaren	
1.56	Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln	
1.57	Brennstoffen	
1.58	sonstigen Waren, anderweitig nicht genannt	
1.59	Motorenkraftstoffen in fremdem Namen (Agenturtankstellen)	
1.60	Motorenkraftstoffen in eigenem Namen (Freie Tankstellen)	
	Einzelhandel insgesamt	
2	**Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen** 87	
2.1	Lackieren von Kraftwagen	
2.2	Autowaschanlagen	
2.3	Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	
2.4	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (ohne Lackierung und Autowäsche)	
2.5	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (ohne Lackierung und Autowäsche)	
2.6	Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	

Umsatzanteil für		Volle %
noch: Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
2.7	Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger (z. B. über das Internet)	
2.8	Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
2.9	Sonstiger Einzelhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (z. B. über das Internet)	
2.10	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
2.11	Sonstiger Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör (z. B. über das Internet)	
2.12	Einzelhandel mit Krafträdern; Kraftradteilen und -zubehör	
2.13	Sonstiger Einzelhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör (z. B. über das Internet)	
2.14	Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
2.15	Großhandel mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
2.16	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
2.17	Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör	
2.18	Handelsvermittlung von Kraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	
2.19	Handelsvermittlung mit sonstigen Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	
2.20	Handelsvermittlung von Kraftwagenteilen und -zubehör	
2.21	Handelsvermittlung von Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör	
	Kraftfahrzeughandel insgesamt	

FÜR IHRE UNTERLAGEN

noch L: Umsatzerlösanteile im Geschäftsjahr

Nur für WZ 45, 46, 47.

Umsatzanteil für		Volle %
3	**Großhandel mit**	
3.1	Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	
3.2	Blumen und Pflanzen	
3.3	lebenden Tieren	
3.4	Häuten, Fellen und Leder	
3.5	Obst, Gemüse und Kartoffeln	
3.6	Fleisch und Fleischwaren	
3.7	Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	
3.8	Getränken	
3.9	Tabakwaren	
3.10	Zucker, Süßwaren und Backwaren	
3.11	Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	
3.12	Fisch und Fischerzeugnissen	
3.13	Mehl und Getreideprodukten	
3.14	Nahrungs- und Genussmitteln, anderweitig nicht genannt	
3.15	Textilien (Heimtextilien)	
3.16	Bekleidung	
3.17	Schuhen	
3.18	Foto- und optischen Erzeugnissen	
3.19	elektrischen Haushaltsgeräten	
3.20	Geräten der Unterhaltungselektronik	
3.21	Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	
3.22	elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	
3.23	kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	
3.24	pharmazeutischen Erzeugnissen	
3.25	medizinischen und orthopädischen Artikeln, Dental- und Laborbedarf	
3.26	keramischen Erzeugnissen und Glaswaren	
3.27	Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	
3.28	Büromöbeln	
3.29	Uhren und Schmuck	
3.30	Spielwaren und Musikinstrumenten	

Umsatzanteil für		Volle %
3.31	Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör, Sport- und Camping-artikeln (ohne Campingmöbel)	
3.32	Lederwaren, Reisegepäck, Geschenk und Werbeartikeln	
3.33	Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen	
3.34	Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln	
3.35	nicht elektrischen Haushaltsgeräten, Haushaltswaren aus Metall sowie sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchs-gütern, anderweitig nicht genannt	
3.36	landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
3.37	Werkzeugmaschinen	
3.38	Bergwerks-, Bau- und Baustoff-maschinen	
3.39	Textil-, Näh- und Strickmaschinen	
3.40	sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	
3.41	Flurförderzeugen und Fahrzeugen, anderweitig nicht genannt	
3.42	sonstigen Maschinen (z. B. für Industrie, Handel, Navigation und andere Dienstleistungen)	
3.43	sonstigen Ausrüstungen und Zubehör für Maschinen sowie mit technischem Bedarf	
3.44	festen Brennstoffen	
3.45	Mineralölerzeugnissen	
3.46	Eisenerzen, Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlhalbzeug	
3.47	NE-Erzen, NE-Metallen und NE-Metallhalbzeug	
3.48	Roh- und Schnittholz (z. B. Stamm und Schichtholz)	
3.49	sonstigen Holzhalbwaren sowie Bauelementen aus Holz	
3.50	Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen	
3.51	Flachglas	
3.52	Anstrichmitteln	
3.53	Sanitärkeramik	
3.54	Tapeten und Bodenbelägen (ohne Teppiche)	

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer/Kennnummer

noch L: Umsatzerlösanteile im Geschäftsjahr

Nur für WZ 45, 46, 47.

Umsatzanteil für	Volle %
noch: Großhandel mit	
3.55 Werkzeugen und Kleineisenwaren	
3.56 Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	
3.57 Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke	
3.58 chemischen Erzeugnissen (einschließlich Düngemitteln)	
3.59 sonstigen Halbwaren	
3.60 Altmaterialien und Reststoffen (z. B. Schrott)	
4 **Handelsvermittlung** (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen, Kraftstoffen an Tankstellen) von	
4.1 landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	
4.2 Brennstoffen (ausgenommen Kraftstoffen an Tankstellen), Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	
4.3 Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	
4.4 Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	
4.5 Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	
4.6 Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	
4.7 Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	
4.8 Waren, anderweitig nicht genannt	

Umsatzanteil für	Volle %
5 Sonstige Tätigkeiten	
5.1 Dienstleistungen (z. B. Beratung und Schulung für Kunden, Lieferdienste) (= Position E2)	
5.2 Herstellung, Verarbeitung, andere industrielle Tätigkeiten oder Umsatzerlöse aus Land-, Forstwirtschaft und Fischerei (= Position E4)	

FÜR IHRE UNTERLAGEN

M Niederlassungen am 31.12.2022

Erhebungseinheiten mit Umsatzerlösen von weniger als 300 000 Euro im Geschäftsjahr machen nur Angaben zu Punkt 1.

Identnummer/Kennnummer

1 Anzahl der Niederlassungen - einschließlich Hauptniederlassung 88

Anzahl

Zählen Sie die Hauptniederlassung mit. .....

2 Hatte Ihre Erhebungseinheit Niederlassungen in mehreren Bundesländern?

Nein ..... ☐ ▶ Ende der Befragung.

Ja ..... ☐ ▶ Teilen Sie bitte Ihre Angaben zu den nachfolgenden Merkmalen nach Bundesländern auf.

Niederlassungen (einschließlich Hauptniederlassung) in den Bundesländern	Umsatzerlöse	Bruttoentgelte (Löhne und Gehälter)	Bruttoanlageinvestitionen	Tätige Personen insgesamt (Stand 30.09.)
	Volle Euro			Anzahl
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Strukturstatistik im Handel- und Dienstleistungsbereich

SHD

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Geschäftsjahr

In der Regel entspricht das Berichtsjahr dem Geschäftsjahr. Hat das Unternehmen ein abweichendes Geschäftsjahr, sind grundsätzlich die Werte für das gesamte abweichende Geschäftsjahr zu melden, das im Berichtszeitraum endet.
Ausnahmen:
- Löst ein Rumpfgeschäftsjahr, das mehr als 6 Monate umfasst, ein abweichendes Geschäftsjahr ab, sind alle Werte für das Rumpfgeschäftsjahr zu übermitteln.
- Wird ein Rumpfgeschäftsjahr durch ein abweichendes Geschäftsjahr abgelöst, sind alle Werte für das Rumpfgeschäftsjahr einzutragen.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt Ihrer Erhebungseinheit bildet die im Geschäftsjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, den wirtschaftlichen Schwerpunkt zu bestimmen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf Seite 1 des Fragebogens.

3 Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer)

Die Umsatzerlöse umfassen die von Ihrer Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)
- für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Vermietung, Verpachtung und Leasing
- aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen (Produkten), unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für **Einnahmen-Überschussrechner** ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.
- Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen

Gehört Ihre Erhebungseinheit einem **Konzern** oder einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatzerlöse an.

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Zum Umsatzerlös zählen:
- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- umsatzsteuerfreie Umsatzerlöse,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage,
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen,
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern, z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer und Vergnügungssteuer,
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke

FÜR IHRE UNTERLAGEN

– sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
– Sofort- und Überbrückungshilfen,
– die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

4 Umsatzerlöse durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland
Anzugeben sind Umsätze durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland. Zu diesen zählen auch ausländische Tochterunternehmen.

Dagegen zählen die Umsätze von ausländischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen nicht zu den hier dargestellten Umsätzen.

5 Staaten innerhalb der EU
Folgende Staaten zählen im Geschäftsjahr zur EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die zu diesen Staaten gehörenden Überseegebiete (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, La Réunion, die Kanaren, Ceuta und Melilla, der Berg Athos, die Inselgruppe Åland, Livigno, Campione d`Italia und der italienische Teil des Luganersees sowie die Azoren und Madeira).

6 Staaten außerhalb der EU
Zu den Staaten außerhalb der EU zählen im Geschäftsjahr alle Staaten ohne: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die zu diesen Staaten gehörenden Überseegebiete.

7 Umsatzerlöse aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, Nebentätigkeiten
Umsatzerlöse aus atypischen Tätigkeiten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Sollte es sich hierbei jedoch um Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, z. B. Mieteinnahmen bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften, zählen diese zu Umsatzerlösen aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit.

8 Sonstige betriebliche Erträge im Geschäftsjahr insgesamt
Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören insbesondere
– Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung,
– Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Beteiligungen,
– Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlagevermögen,
– z. B. Erträge durch den Verkauf von bedeutenden Grundstücken und
– Gewinn aus der Veräußerung oder der Aufgabe von Geschäftsaktivitäten.

Nicht hierzu gehören:
– Erträge aus Währumgsumrechnung
– Coronahilfen (z. B. Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, Härtefallhilfen). Diese sind unter Subventionen einzutragen

9 Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten
Der Verkauf von materiellen Vermögenswerten entspricht dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis ohne Abzug der im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten.

10 Einzelhandel
Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, aber einschließlich Einzelhandel mit Kraftstoffen) betreibt, wer Handelsware überwiegend an private Haushalte absetzt. Als Tätigkeiten des Einzelhandels zählen auch die der Apotheken, Augenoptik- und Hörgeräteakustikgeschäfte.

Bei Waren, die verkauft werden, sind die Umsatzerlöse im Einzelhandel unter 1.1.1 einzutragen. Werden Waren oder Kraftstoffe lediglich vermittelt, sind die Provisionen und Kostenvergütungen unter Position 1.1.2 des Fragebogens einzutragen.

Nicht dazu gehören die Umsatzerlöse und Provisionen aus dem Verkauf und der Handelsvermittlung von Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeugteilen. Diese sind unter 1.2 einzutragen.

11 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung
Beim Umsatzerlös aus Kraftfahrzeughandel kann es sich um Umsatzerlöse aus Einzelhandels-, Großhandels- oder Handelsvermittlungstätigkeit handeln. Bei Vermittlungstätigkeit ist nur die Provision einzuberechnen. Der Umsatzerlös aus Kraftfahrzeughandel ist unabhängig davon immer unter der Position 1.2 des Fragebogens anzugeben.

12 Großhandel
Großhandel (ohne Kraftfahrzeughandel) betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel; bitte hier den Wert der kommissionierten Ware mitangeben) überwiegend an andere Abnehmer als private Haushalte (z. B. gewerbliche Betriebe, Einzelhändler) absetzt. Der Absatz an Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Sozialversicherungsträger und wirtschaftliche Unternehmen der Öffentlichen Hand sowie der Handel mit landwirtschaftlichen Geräten, Baumaschinen, Bürobedarf, Dental- und Laborbedarf usw. zählen in der Regel zum Großhandel. Für die Zuordnung zum Großhandel ist es unerheblich, ob der Absatz im Inland oder ins Ausland (Export) erfolgt, ob die Waren aus dem Inland oder dem Ausland (Import) bezogen werden und ob die Ware vom Lager oder über Streckengeschäft verkauft wird.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

13 Sonstige Handelsvermittlung

Zum Umsatzerlös aus Handelsvermittlung (ohne Vermittlung von Kraftfahrzeugen) zählen nur die hierfür vereinnahmten Provisionen und Kostenvergütungen, nicht der vermittelte Warenwert. Kommissionshandel ist Eigengeschäft. Handelsvermittlung betreibt, wer den An- und Verkauf von Handelsware in fremdem Namen und für fremde Rechnung vermittelt (Fremdgeschäft). Die überwiegend von Ein- oder Verkaufsgenossenschaften oder -vereinigungen getätigten Delkredere-/Zentralregulierungsgeschäfte rechnen zur Handelsvermittlung.

Der Umsatzerlös aus der Vermittlung von Kraftfahrzeugen ist unter Position 1.2 und der Umsatzerlös aus der Vermittlung von Kraftstoffen an Tankstellen (Agenturtankstellen) ist unter Position 1.1.1 des Fragebogens anzugeben.

14 Dienstleistungen

Zu den Umsatzerlösen aus Dienstleistungstätigkeiten gehören z. B. die Umsatzerlöse aus Reiseveranstaltung, aus Wäschereinigung, aus Büglerei, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld, Einnahmen aus Saal- und Konferenzraumvermietung und dergleichen.

15 Gastgewerbe

Der Umsatzerlös aus Gastgewerbe umfasst Umsatzerlöse aus Beherbergung, aus Bewirtungs-, Kantinen- und Cateringleistungen.
Nicht hierzu gehören:

- Erlöse von Trink- und Imbisshallen aus dem Verkauf von z. B.
  - Süßwaren
  - Zeitungen
  - Tabakwaren
  - Andenken
  - Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten, z. B
  - Saalvermietung
  - Eintrittsgelder
  - Reiseveranstaltungen
  - Wäschereinigung
  - Provisionen aus Spielautomaten

Beispiele:

- Die Umsatzerlöse aus einem Lebensmittelgeschäft sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 1 des Formulars anzugeben.
- Die Umsatzerlöse aus einer Weingroßhandlung sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 1 des Formulars anzugeben.
- Die Umsatzerlöse aus Herstellung von Backwaren, aus Schlachtungen und Fleischverarbeitung, aus einer Brennerei sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 4 des Formulars anzugeben.
- Die Umsatzerlöse aus Bügeldienst, aus Bädern, aus Garagenvermietung, Provisionen aus Musikautomaten sind bei „Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ unter Position 2 des Formulars anzugeben.

16 Beherbergung

Beherbergung betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend Unterkunft gewährt, auch wenn das Betreiben der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 des Gaststättengesetzes unterliegt.

Hierzu gehören die Vermietung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und die Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergungsleistung gehören dagegen Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück). Diese sind den Gaststättenleistungen (Position 3.2 des Fragebogens) zuzurechnen.

17 Gaststättenleistungen

Zu den Bewirtungsleistungen gehören alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer. Zum Umsatzerlös aus Bewirtungsleistungen gehören auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch. Angaben bitte nach Speisen und Getränken differenzieren.

18 Kantinen- und Cateringleistungen

Eine Kantine ist eine Verpflegungseinrichtung, die Speisen und Getränke – in der Regel zu ermäßigten Preisen – an bestimmte Personengruppen vor Ort abgibt (z. B. Betriebskantine, Mensa).

Caterer sind Unternehmen, die in einer Produktionsstätte zubereitete verzehrfertige Speisen und Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Feiern) liefern.

19 Herstellung/Verarbeitung

Hierzu zählen:
Produktion, insbesondere bei Gegenständen auch Fertigung, Fabrikation und/oder Verarbeitung sowie der Umsatzerlös aus dem Verkauf von Eigenerzeugnissen, z. B. Herstellung von Wurstwaren in einer ausgegliederten Metzgerei.

Nicht einzubeziehen sind:

Handelsübliches Umfüllen, Sortieren, Verpacken, Zerlegen, Mischen und dergleichen sowie Leistungen, die üblicherweise eng mit dem Absatz bestimmter Waren verbunden sind, sind nicht als Verarbeitung anzusehen. Diese Werte sind unter Position 1.3 Großhandel anzugeben.

20 Versandhandel

Der Versandhandel umfasst Tätigkeiten des Einzelhandels mit Handelsware, auch unter Einsatz des Internets. Dabei trifft der Käufer seine Wahl anhand von Anzeigen, Katalogen, Informationen auf Webseiten, Mustern oder anderen Werbemitteln. Die Bestellung erfolgt per Post, per Telefax, telefonisch oder über das Internet. Dazu zählt auch der Direktverkauf über Fernsehen, Hörfunk sowie Internet-

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Auktionen (Einzelhandel). Die erworbenen Produkte können entweder direkt aus dem Internet heruntergeladen werden oder physisch an den Kunden ausgeliefert werden.

21 EDI

Electronic Data Interchange (EDI) bezeichnet den elektronischen Austausch strukturierter Daten zwischen Computersystemen verschiedener Geschäftspartner in einem standardisierten und maschinenlesbaren Format (z. B. XML, EDIFACT, OFTP, RosettaNet).

Die Kommunikation erfolgt dabei via Datenfernübertragung (Standleitungen) und in der Regel ohne jegliche manuelle Eingriffe.

22 Subventionen

Laufende finanzielle Zuwendungen, die der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) oder Einrichtungen der Europäischen Union ohne Gegenleistung an die Erhebungseinheit für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für die laufende Geschäftstätigkeit gewähren, um
- Herstellungskosten zu verringern oder
- die Verkaufspreise der Dienstleistungen bzw. Erzeugnisse zu senken oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu gehören
- Zinszuschüsse (auch dann, wenn sie direkt an den Kreditgeber gezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Miet- und Lohnkostenzuschüsse sowie
- Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung,
- Sofort- und Überbrückungshilfen und
- die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, nicht aber die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit,
- Ausfuhrerstattungen beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Staaten, als auch
- sonstige, mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängende Subventionen, z. B. für betriebliche Maßnahmen im Umweltschutz.

Nicht zu den Subventionen zählen
- Steuererleichterungen,
- Investitionszuschüsse und -zulagen,
- Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten,
- Erträge aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA),
- Einnahmen aus spezieller Auftragsforschung für den Staat sowie
- Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

23 Tätige Personen insgesamt

Summe der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen und der abhängig Beschäftigten. Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter Ihrer Erhebungseinheit mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres

Nicht zu „Tätige Personen“ zählen
- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Zeitarbeitsfirmen) gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder,
- reine Kapitalgeber sowie
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

24 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hierzu zählen:
- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
- andere leitende Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen, sowie
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige,

sofern diese mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren. Dazu gehören Familienangehörige, die ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig für die Erhebungseinheit arbeiteten.

25 Abhängig Beschäftigte

Alle Personen, die zum Stichtag 30.09. in einem Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstverhältnis mit der Erhebungseinheit standen und von dieser ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören:
- Voll- und Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigte (auch als Aushilfen oder in „Minijobs“),
- Voll- und Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigte,
- Aushilfskräfte und Beschäftigte in „Mini-Jobs“
- Beamtinnen und Beamte,
- Auszubildende,
- Volontärinnen und Volontäre,
- studentische Praktikantinnen und Praktikanten,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- Altersteilzeitbeschäftigte,
- Zustellerinnen und Zusteller sowie Lieferpersonal,
- Streikende sowie andere weniger als ein Jahr abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, Erholungs- oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit),
- Personen in Kurzarbeit,
- Vorstandsmitglieder, Direktorinnen und Direktoren, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), sofern sie von der Erhebungseinheit eine Vergütung erhielten, die

FÜR IHRE UNTERLAGEN

steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
– unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter.

Nicht zu den abhängig Beschäftigten gehören
– nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten(z. B. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten).

26 Teilzeitbeschäftigte
Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigte“ zählen
– Beschäftigte in Kurzarbeit,
– Vollzeitbeschäftigte sowie
– Auszubildende.

27 Geringfügig Beschäftigte
Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in Minijobs) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat (bis einschließlich 30.09.2022) bzw. 520 Euro (ab 01.10.2022) nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung). Da die geringfügig Beschäftigten zum 30.09.2022 anzugeben sind, gilt in diesem Berichtsjahr letzmalig die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro im Monat.

28 Bestände insgesamt
Zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbene Dienstleistungen und Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, selbst erstellte fertige und unfertige Erzeugnisse, in Arbeit befindliche Aufträge, Vorräte an Waren und Material sowie geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Vorratsvermögens. Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Zölle etc.) sind mit einzubeziehen. Von Reiseveranstaltern (und in dieser Funktion tätigen Reisebüros) erworbene Bestandteile von Pauschalreisen, wie z. B. eingekaufte und nicht weiterverkaufte Übernachtungs- und Transportleistungen, sind unter Bestände von in Arbeit befindlichen Aufträgen sowie selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnisse anzugeben.

Die Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll und dergleichen, abzüglich Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti) zu bewerten.

Dagegen ist die Bewertung der Bestände an selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen (auch in Arbeit befindliche Aufträge) zu Herstellungskosten vor Vornahme von Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) vorzunehmen.

Die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer ist nicht mit aufzuführen.

Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
Zu den Beständen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen z. B. Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware z. B. Großhandel mit Rohstoffen), die zur Herstellung von Waren, Vorerzeugnissen (die von der Erhebungseinheit weiterbe- oder -verarbeitet werden) oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.
– Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) sowie
– Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile,
– im Reinigungs- und Gastgewerbe: Putzmittel,
– im Gastgewerbe: Wäsche, Fleisch, Bratfett,
– in der IT-Branche: Datenträger sowie
– in der Werbebranche: Werbematerial.

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.
Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Zu den Beständen an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen z. B. Handelswaren, die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden. Schlüsselfertige Anlagen oder Gebäude, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt sind sowie extern eingekaufte und zum Wiederverkauf bestimmte Software, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente, Beratungsleistungen, Nutzungsrechte von Werbeflächen, Transportleistungen und Übernachtungskapazitäten, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden, und als solche oder als Bestandteile von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden etc.

Kommissionswaren gehören nicht zu den Beständen.

29 Bruttoentgelte
Die im gesamten Geschäftsjahr an abhängig Beschäftigte geleistete Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gesamtbrutto).Einzubeziehen sind
– sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse,
– Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
– Entgeltfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft,
– gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
– Fahrtkostenzuschüsse,
– Urlaubsbeihilfen,
– Gratifikationen,
– Gewinnbeteiligungen,
– vermögenswirksame Leistungen,
– Provisionen,
– Abfindungen,

FÜR IHRE UNTERLAGEN

– Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell) sowie
– Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden.

Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren Nettoentgelte vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt zuzüglich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag sowie Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber, die nicht auf einem Arbeits- oder Dienstvertrag beruhen (z. B. Kapitalentnahmen), der kalkulatorische Unternehmerlohn, Aufwendungen für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer sowie außerordentliche Aufwendungen. Nicht einzubeziehen sind auch geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

30 Sozialaufwendungen insgesamt
Summe der gesetzlichen und übrigen Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für abhängig Beschäftigte in Altersteilzeit sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht hierzu gehören Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft. Diese Beträge gehören zu den Bruttoentgelten.

Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum Bruttoentgelt gehören, wie z. B.
– Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
– Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung,
– Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall,
– laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika,
– Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und
– Umzugskostenvergütungen.

Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (z. B. Familienzuschläge sowie Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse für die Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich selbst und die Familienangehörigen.

31 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für abhängig Beschäftigte in Altersteilzeit sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht hierzu gehören Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft. Diese Beträge gehören zu den Bruttoentgelten.

32 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers
Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum Bruttoentgelt gehören wie z. B.
– Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
– Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung,
– Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall,
– laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika,
– Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und
– Umzugskostenvergütungen.

Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (z. B. Familienzuschläge sowie Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse für die Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich selbst und die Familienangehörigen.

33 Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material sowie sonstige betriebliche Aufwendungen
Hierzu gehören:
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware z. B. Großhandel mit Rohstoffen), die zur Herstellung von Waren, Vorerzeugnissen (die von der Erhebungseinheit weiterbe- oder -verarbeitet werden) oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.
– Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) sowie
– Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile,
– im Reinigungs- und Gastgewerbe: Putzmittel,
– im Gastgewerbe: Wäsche, Lebensmittel, die verarbeitet werden wie Fleisch oder Bratfett,
– in der IT-Branche: Datenträger sowie
– in der Werbebranche: Werbematerial.

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen gehören auch solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.
– Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.,
– Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen und

FÜR IHRE UNTERLAGEN

– Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Dienstleistungen (Fremdleistungen) und Waren, die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, nicht erstattungsfähige Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Zu den Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen zum Beispiel für den Weiterverkauf erworbene Rechte zur Nutzung von Werbeflächen sowie Transport- und Übernachtungsleistungen, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden und als solche oder als Bestandteil von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden.

Für die Einnahmen-Überschussrechner sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind
– Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Dienstleistungen und Waren von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
– Steuern (soweit nicht Bestandteil der Anschaffungsnebenkosten),
– Abschreibungen sowie
– außerordentliche Zins- und ähnliche Aufwendungen.

Beispiele für Handelswaren, die von Erhebungseinheiten des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend bei „Aufwendungen“ unter Position J 2 des Formulars anzugeben sind:
– Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
– Waren, die in einer örtlichen Einheit der Erhebungseinheit, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen).
– Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

3.4 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien (ohne Handelsware z. B. Großhandel mit Rohstoffen), die zur Herstellung von Waren, Vorerzeugnissen (die von der Erhebungseinheit weiterbe- oder -verarbeitet werden) oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.
– Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) sowie
– Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile,
– im Reinigungs- und Gastgewerbe: Putzmittel,
– im Gastgewerbe: Wäsche, Fleisch, Bratfett,
– in der IT-Branche: Datenträger sowie
– in der Werbebranche: Werbematerial.

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

3.5 Bezogene Dienstleistungen und Waren (Handelswaren) zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand
Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Dienstleistungen (Fremdleistungen) und Waren (Handelswaren) die fertig bezogen und ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung, soweit nicht handelsüblich, weiter veräußert werden. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, nicht erstattungsfähige Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Zu den Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen zum Beispiel für den Weiterverkauf erworbene Rechte zur Nutzung von Werbeflächen sowie Transport- und Übernachtungsleistungen, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden und als solche oder als Bestandteil von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden.

Für die Einnahmen-Überschussrechner sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind
– Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Dienstleistungen und Waren von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
– Steuern (soweit nicht Bestandteil der Anschaffungsnebenkosten),
– Abschreibungen sowie
– außerordentlichen, Zins- und ähnlichen Aufwendungen.

Beispiele für Handelswaren, die von Erhebungseinheiten des Gastgewerbes verkauft werden und dementsprechend bei „Aufwendungen“ unter Position J2 des Formulars anzugeben sind:
– Zeitungen, Zeitschriften, Reiseartikel und Tabakwaren, die in einem hoteleigenen Kiosk verkauft werden.
– Waren, die in einer örtlichen Einheit der Erhebungseinheit, die keine gastgewerblichen Leistungen anbietet, verkauft werden (z. B. Weinhandlungen),
– Andenken und regionaltypische Erzeugnisse, die in einem Restaurant verkauft werden.

Nicht hierzu gehören solche Waren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen verkauft werden, z. B.
– Speisen und Getränke in Restaurants, Cafes u. Ä.,
– Speisen und Getränke für das Frühstück in Hotels, Gasthöfen und Pensionen und
– Speisen und Getränke, die von Caterern geliefert und in Kantinen ausgegeben werden.

Diese Waren sind „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ und dementsprechend bei „Aufwendungen“ unter Position J2.1 des Formulars anzugeben.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

36 Aufwendungen für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer

Zahlungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt und von diesen entlohnt wird.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt.

37 Mieten und Pachten – Operating-Leasing

Zu Mieten und Pachten zählen: Miete für betrieblich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume, Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten.

Beim Operating-Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter (z. B. Fahrzeuge).

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach IFRS 16 bilanzierende Unternehmen sind nur die im Geschäftsjahr getätigten Aufwendungen für Operating-Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operating-Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden.

Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

38 Sonstige betriebliche Aufwendungen vorstehend nicht genannt

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die in der Erhebungseinheit verbraucht werden. Diese können dabei sowohl in die Erstellung und Erbringung eigener Produkte und Dienstleistungen eingehen, als auch für die Tätigkeit der Erhebungseinheit als Ganzes anfallen.

Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für
- IT-Leistungen von Rechenzentren,
- Lohnveredelung,
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Provisionen (z. B. von Reiseveranstaltern an Reisebüros),
- Übernachtungs- und Transportleistungen als Bestandteil von Pauschalreisen (bei Reiseveranstaltern und bei Reisebüros, die selbst Pauschalreisen zusammenstellen),
- Postgebühren, Verpackungsmaterial, Telefon, Büromaterial,
- Versicherungsbeiträge,
- Steuerberatungs-, Buchführungs-, Unternehmensberatungs- und Rechtsberatungsleistungen,
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen, soweit lohnsteuerfrei,
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer) und Mautgebühren,
- Heizung, Strom, Gas, Wasser sowie
- die Nutzung immaterieller Vermögensgegenstände (wie Lizenzen und Patente).

Einzubeziehen sind auch Dienstleistungen, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind
- Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben,
- Investitionen und Abschreibungen,
- außerordentliche Aufwendungen, wie z. B. durch außergewöhnliche Schadensfälle,
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens),
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und ihre bzw. seine Familie,
- Verluste durch Verschmelzung, Umwandlung sowie Veräußerung bzw. Aufgabe von Geschäftsaktivitäten,
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Aufwendungen für Geld- und Sachgeschenke,
- Geldentnahmen sowie
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erhebungseinheit stehen.

39 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Steuern und öffentliche Abgaben, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Union ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit
- der Beschaffung und Einfuhr von Waren,
- der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen,
- der Beschäftigung von abhängig Beschäftigten,
- dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grundsteuer, Verkehrsteuer, Vergnügungsteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben (z. B. Strom- und Energiesteuer). Hierzu zählt auch die Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte.

Zu den sonstigen öffentlichen Abgaben zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden. Hierzu zählt auch der Rundfunkbeitrag.

Nicht einzubeziehen sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Grunderwerb-, Kapitalertragsteuer,

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle.

40 Bruttoanlageinvestitionen
Bruttoanlageinvestitionen sind nur die Bruttozugänge im Geschäftsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und zur dauerhaften Nutzung in der Erhebungseinheit bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten. Dazu zählen auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IRFS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen.

Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht hierzu gehören die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls nicht hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzierungsanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.) sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben wurden.

Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter den laufenden Aufwendungen erfasst.

41 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände
Selbst erstellte Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dergleichen.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Anzahlungen sowie nicht aktivierte immaterielle Vermögensgegenstände.

42 Selbst erstellte Software
Die selbst erstellte Software ist hier mit ihrem aktivierten Wert anzugeben.

43 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände
Im Anlagenkonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte (z. B. an Schriftwerken, Rundfunkprogrammen, Kinofilmen, Musikkompositionen), Software- und Datenbankprogramme, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und dgl., die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie geleistete Anzahlungen.

44 Erworbene Software
Die erworbene Software ist hier mit ihrem aktivierten Wert anzugeben. Zu den Anschaffungskosten erworbener Software zählen neben dem Kaufpreis auch Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung.

45 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke
Erworbene und im Geschäftsjahr aktivierte Sachanlagegüter (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Transportmittel, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. EDV-Anlagen) einschließlich angefallener Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. die Grunderwerbsteuer. Zu den Bruttozugängen zählen auch durch Mietkauf erworbene Sachanlagen, geleistete Anzahlungen sowie im Bau befindliche Anlagen, sofern diese von der Erhebungseinheit aktiviert oder in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Für nach dem HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an erworbenen Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben.

Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind. Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht anzugeben sind
- die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer,
- Finanzierungskosten (wie Zinsen),
- nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter,
- laufende Aufwendungen für Instandhaltung,
- laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter sowie

FÜR IHRE UNTERLAGEN

– der Erwerb von Sachanlagen im Rahmen von Umstrukturierungen (wie Fusionen oder Übernahmen).

Der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen ist unter „Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände“ anzugeben.

46 Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden
Zu den Bruttoinvestitionen in Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden gehören nicht die laufenden Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen. Diese sind unter Aufwendungen des Formulars anzugeben.

47 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen
Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Erhebungseinheit dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen oder Werkstatteinrichtungen.

Zu den Anlagen und Maschinen zählen sowohl technische Anlagen und Maschinen, die unmittelbar der Produktion dienen, als auch andere für betriebliche Zwecke eingesetzte und aktivierte Anlagen, wie z. B. der Fuhrpark.

48 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke
Auf dem Anlagenkonto aktivierter oder der im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Sachanlagen. Hierzu zählen auch die im Bau befindlichen Anlagen, entsprechende Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern und seine Produktivität erhöhen sowie die geleisteten Anzahlungen.

49 Verlegen von Computerspielen
Erstellung, Vermarktung und Vertrieb von nicht kundenspezifischen Computerspielen auf physischen Datenträgern, online ausführbar oder als Download verfügbar, einschließlich der dazugehörigen Lizenzen.

50 Standardsystem- und Standardanwendungssoftware
Alle verlegerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Standardsoftware auf physischen Datenträgern, die nicht Computerspielsoftware ist.

Ausgeschlossen ist Individualsoftware, d. h. Software, die maßgeschneidert für einen Kunden erstellt wurde. Diese ist der Position 3 „Softwareentwicklung und -programmierung“ zuzuordnen.

51 Software-Download und Online-Software
Alle verlegerischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Standardsoftware, die nicht Computerspielsoftware ist, und als Download angeboten wird oder online verfügbar ist. Beim Download wird Standardsoftware zur späteren Ausführung bzw. Installierung aus dem Internet heruntergeladen und lokal gespeichert. Bei Online-Software handelt es sich um Standardsoftware, die nur im Internet ausführbar ist und nicht lokal abgespeichert werden kann.

52 Softwarelizenzen für weitergehende Nutzungsrechte
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Rechten auf Vervielfältigung, Vertrieb oder Einbeziehung von Computerprogrammen, Programmbeschreibungen und Unterlagen sowohl für System- als auch für Anwendungssoftware.

Nicht hierzu gehören Umsätze mit eingeschränkten Endbenutzerlizenzen als Teil von Softwarepaketen. Diese Umsätze sind der Position 2.1 „Standardsystem- und Standardanwendungssoftware“ oder 2.2 „Software-Download und Online-Software“ zuzuordnen.

53 IT-Beratung
Hardware-, System- und Softwareberatungsleistungen sowie technische Unterstützung im IT-Bereich, wie z. B. Expertenmeinungen in IT-Angelegenheiten, Beratung bei der Anschaffung von Hard- und Software und in Fragen der Systemsicherheit, Entwicklung von Systemspezifikationen und Integration von Computersystemen.

Nicht hierzu gehören Beratungsleistungen hinsichtlich der Unternehmensstrategie, z. B. für den elektronischen Geschäftsverkehr, Verkauf und Vermittlung von durch Dritte hergestellte Hard- und Software ohne IT-Beratungsleistungen sowie Dienstleistungen der Datenwiederherstellung nach einem Systemabsturz.

54 IT-Management
Dienstleistungen der Verwaltung, des Betriebs und der Überwachung von IT-Infrastruktur des Kunden vor Ort einschließlich dazugehöriger Hardware, Software und von Netzwerken (z. B. Outsourcing von Bürokommunikation und Netzwerken). Diese Dienstleistungen beinhalten auch die Fernverwaltung von Sicherheitssystemen oder die Fernbereitstellung sicherheitsbezogener Dienstleistungen.

55 Webportal-Dienstleistungen
Webportale sind Websites, die verschiedene Informationen und Daten bündeln. Zusätzlich integriert sind meistens Suchmaschinen oder auch Foren, E-Mail-Zugang sowie Newsletter. Dazu gehört der Verkauf von Werbefläche auf den Webportalen.

Nicht hierzu gehören Online-Verzeichnisse und Mailinglisten. Diese Umsätze sind der Position 11 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

56 Datenverarbeitung, Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Web-Hosting, Anwendungs-Hosting
Verarbeitung, Auswertung von Daten im Kundenauftrag und Betrieb der dafür notwendigen Datenbanken sowie Bereitstellung und Management von Applikationen (Software as a Service) und IT-Infrastruktur im Kundenauftrag (auch Web-Anwendungen).

FÜR IHRE UNTERLAGEN

57 Sonstige IT-Dienstleistungen
Anderweitig nicht zuordenbare IT-Dienstleistungen, wie z. B. Dienstleistungen zur Datenwiederherstellung, Bereitstellung von Reserve-Ausrüstung und Reserve-Software an einem anderen Ort, um den Kunden im Fall von Katastrophen die Aufrechterhaltung des üblichen Betriebs zu ermöglichen sowie Softwareinstallationsarbeiten.

Nicht hierzu gehören Installationsarbeiten an Großrechnern. Diese Umsätze sind der Position 11 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

58 Direktmarketing und Direct Mailing
Dienstleistungen der Entwicklung und Durchführung von Direktmarketing-Werbekampagnen, d. h. das Organisieren des Versands von Werbemitteln, welche die Kunden unmittelbar und nicht über die Massenmedien erreichen (z. B. Postwurfsendungen und Telemarketing).

Nicht hierzu gehören Dienstleistungen des Postversands. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

59 Werbekonzeption
Entwicklung der Grundidee einer Werbung, das Formulieren des Textes und das Schreiben von Drehbüchern für Werbefilme.

Nicht hierzu gehören die Gestaltung von Layouts für gedruckte Werbung, Illustrationen und Plakate. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

60 Sonstige Werbedienste
Beispielsweise Luftreklame, Verteilung von kostenlosen Produktproben und sonstigem Werbematerial, Vorführungen und Vorstellungen am Ort des Verkaufs oder Verkaufsförderung ohne entsprechende Bestellung.

Nicht hierzu gehören das Verlegen von Werbematerial, der Versand von Werbepost, Telemarketing oder Dienstleistungen von Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern. Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

61 Verkauf und Vermittlung von Werbeplatz, Mediaagenturdienste
Alle Dienstleistungen des Verkaufs oder der Vermittlung von Werbefläche oder -zeit. Dazu zählen insbesondere Dienstleistungen von Werbungsvertretern (wie Mediaagenturen), die im Auftrag von Werbekunden oder Werbeagenturen Werbeplatz oder -zeit in den Medien kaufen.

Nicht hierzu gehören die Vermarktung durch Verlage, Fernseh- oder Radiosender und Beratungsleistungen in Sachen Öffentlichkeitsarbeit (PR). Diese Umsätze sind der Position 4 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

62 Eventwerbung
Verkauf und Vermittlung von event-bezogener Werbefläche oder -zeit, sowie der Verkauf von Namensrechten.

63 Vermittlung von Arbeitskräften auf Führungspositionen
Spezialisierte Dienstleistungen der Personalsuche und -vermittlung, die sich auf die Besetzung von hoch bezahlten Posten (Führungskräften, Managerinnen und Managern sowie Fachkräften nach Kundenvorgabe) beschränkt. Bei der Direktsuche wird eine dem Sollprofil entsprechende Person gesucht und anschließend aktiv angesprochen. Für die Berechnung der Gebühren für diese Dienstleistungen ist es unerheblich, ob die vermittelte Bewerberin bzw. der Bewerber angestellt wurde oder nicht.

64 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten im IT-Bereich einschließlich Telekommunikation
Beraterinnen und Berater für IT- und Telekommunikationssysteme, Softwareentwicklerinnen und Softwareentwickler sowie Datenverarbeitungspersonal usw.

65 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten im Handel und Vertrieb
Einzelhandels-, Außenhandels-, Industrie-, Automobil-, Bank- und Großhandelskaufleute usw.

66 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten in sonstigen Bürobereichen
Sonstiges Büropersonal sind z. B. Call-Center-Agentinnen und Call-Center-Agenten, Sekretärinnen und Sekretäre, Empfangspersonal, Büroangestellte, Buchhalterinnen und Buchhalter, Schreibkräfte, Steuer- und Rechtsanwaltsfachangestellte sowie Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten.

67 Befristete Arbeitnehmerüberlassung für Tätigkeiten in anderen Bereichen
Befristete Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitskräften, die sich keinem vorher aufgeführten Bereich zuordnen lassen. Dazu gehört z. B. die Überlassung von Ingenieurinnen und Ingenieuren und Führungskräften, Gebäudereinigungspersonal sowie Arbeitskräften aus sozialen und pädagogischen Bereichen, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Altenpflegepersonal.

68 Arbeitnehmerüberlassung in den Bereichen Versicherungen, Pensionskassen bzw. -fonds
Befristete und sonstige Überlassung von Arbeitskräften auf Stellen in den Bereichen Versicherungen, Pensionskassen und -fonds.

Nicht hierzu gehört die Überlassung auf Stellen in der gesetzlichen Sozialversicherung, bei Unterstützungskassen und berufsständischen Versorgungswerken sowie bei Versicherungsvertretern.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

69 Arbeitnehmerüberlassung im Bereich Kreditinstitute
Befristete und sonstige Überlassung von Arbeitskräften auf Stellen im Bereich Kreditinstitute.

Nicht hierzu gehören die Überlassung auf Stellen bei Beteiligungsgesellschaften, Treuhand- und sonstigen Fonds sowie ähnlichen Finanzierungsinstitutionen sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten.

70 Rechtsberatung und Vertretung
Rechtsberatung und gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung und damit verbundene Dienstleistungen, wie die Vorbereitung von Rechtsschriften und die Suche nach Beweismitteln, Zeugen und Sachverständigen. Bei der Rechtsberatung ist unerheblich, ob diese mündlich, schriftlich oder elektronisch durchgeführt wird.

Nicht hierzu gehören Tätigkeiten von Gerichten.

71 Rechtsberatung und Vertretung im Wirtschafts- und Handelsrecht
Beratungs- und Vertretungsleistungen und die damit verbundenen Dienstleistungen, die sich mit den Rechtsbeziehungen von Kaufleuten befassen. Gesetzliche Regelungen finden sich vor allem im HGB sowie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), GmbHG, AktG, PartGG, GenG, u.Ä.

Nicht hierzu gehören Rechtsberatung und Vertretung bei Streitigkeiten mit dem Staat oder mit natürlichen Personen.

72 Rechtsberatung und Vertretung im sonstigen Zivilrecht
Beratungs- und Vertretungsleistungen und damit verbundene Dienstleistungen bei Streitigkeiten mit natürlichen Personen. Hierbei handelt es sich z.B. um Verfahren nach dem BGB (unter anderem Familien- und Erbrecht), im Medizinrecht, Bau- und Architektenrecht sowie Miet- und Wohneigentumsrecht.

73 Rechtsberatung und Vertretung im sonstigen öffentlichen Recht
Hierunter fallen Streitigkeiten mit dem Staat. Maßgebliche Rechtsgebiete sind z.B. Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht, öffentliches Verkehrsrecht und öffentliches Baurecht.

74 Notariatsleistungen
Notarielle Beurkundung, Beglaubigung von Unterschriften sowie das Aufsetzen und Aufbewahren von öffentlichen Urkunden, auf deren Grundlage vollstreckt werden kann und die Beweiswert haben, und damit verbundene Tätigkeiten, wie z.B. die Vorbereitung von Dokumenten.

Nicht hierzu gehören Beratungsleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Notariatsleistung stehen, oder die Vertretung vor Gerichten.

75 Notariatsleistungen in Angelegenheiten von Unternehmen und juristischen Personen
Erbringung von Notariatsleistungen für Einzelunternehmen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw. unter anderem bei Gründung, Fusion, Kauf und Veräußerung von Unternehmen sowie bei Handels- und Vereinsregisteranmeldungen.

76 Gerichtliche Versteigerung
Nur Tätigkeiten von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern.

Nicht hierzu gehören Tätigkeiten von Gerichten, Auktionshäusern und auf juristischen Verfahren beruhende Auktionen.

77 Sonstige juristische Dienstleistungen
Anderweitig nicht genannte Beratungs- und Vertretungsleistungen sowie damit verbundene Tätigkeiten, z. B. in Treuhand- oder Schlichtungsverfahren und bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

78 Wirtschafts- bzw. Buchprüfung
Prüfung der Buchhaltung und anderer Belege, um eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Abschlüsse den Zustand der Unternehmen bzw. Organisationen zu einem bestimmten Datum gemäß den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung richtig darstellen.

Nicht hierzu gehören Rechnungsprüfungsleistungen (Position 2.1) und Unternehmensberatungsleistungen (Position 5).

79 Sonstige Dienstleistungen des Rechnungswesens
Umsätze, z.B. aus der Erstellung von Beglaubigungen, Bewertungen sowie Proforma-Rechnungen.
Nicht hierzu gehören Datenverarbeitungsleistungen. Diese Umsätze sind der Position 6 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

80 Sonstige Umsatzerlöse
Umsätze, z. B. aus Treuhandtätigkeit, Testamentsvollstreckung, Sachverständigentätigkeit und sonstigen vereinbaren Tätigkeiten.

81 Strategieberatung
Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung in Sachen Unternehmenspolitik und -strategie, Gesamtplanung sowie Gestaltung und Überwachung von Unternehmen und anderen Organisationen, z. B.
- Ermittlung des Organisationsaufbaus,
- Beratung bzgl. der rechtlichen Organisationsform,
- Unternehmensentwicklung und -umstrukturierung,
- Festlegung eines Informations- und Kommunikationssystems,
- Entwicklung von Steuerungsinstrumenten,
- Erstellung von Unternehmensrettungsplänen.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Nicht hierzu gehören Beratungs- und Verhandlungsleistungen zur Durchführung von Fusionen und Übernahmen. Diese Umsätze sind der Position 6 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

82 Beratung im Produktionsbereich
Beratungsleistungen zur Verbesserung von Systemen und Produktionsverfahren sowie der Büro- und Dienstleistungsabläufe (z. B. Bürogestaltung und -einrichtung, Arbeitsablaufplanung und Arbeitsvorgaben), Beratungsleistungen zur Büroautomatisierung (wie etwa Auswahl und Einbau automatisierter Systeme), zur Produktentwicklung, Qualitätssicherung, -steuerung und Sicherheitsberatung sowie Werkschutz.

Nicht hierzu gehört jegliche Beratung bezogen auf den Bereich Beschaffung. Diese Umsätze sind der Position 6 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen

83 Logistikberatung (Supply Chain Management) und sonstige Managementberatung
Umsätze, z. B. aus Beratungsleistungen bezogen auf Vorratswirtschaft, Materialbeschaffung, Lagerung und Verteilung von Gütern.

Nicht hierzu gehören Umweltberatungsdienstleistungen und sonstige wissenschaftliche oder technische Beratungsdienste. Diese Umsätze sind der Position 6 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

84 Prozessmanagement
Bereitstellung eines Dienstleistungsgesamtpakets, das auf die Unterstützung, Unterbringung und Verwaltung eines Geschäftsprozesses (Ablauforganisation) ausgerichtet ist. Hierzu zählen auch die Planung und Überwachung der Prozesse.

Nicht hierzu gehören Projektmanagementleistungen im Bauwesen. Diese Umsätze sind der Position 6 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

85 Sonstiges Projektmanagement (ohne Bauprojekte)
Dienstleistungen der Koordinierung und Überwachung von Ressourcen bei der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung eines Projekts im Kundenauftrag, der Projektverwaltung, die unter anderem die Budgetierung, Rechnungsführung und Kostenkontrolle, Beschaffung, Zeitplanung, Koordinierung der Arbeiten von Subunternehmen, Überwachung und Qualitätskontrolle usw. beinhalten kann, sowie Verwaltungs- und Büroverwaltungsdienstleistungen mit oder ohne Bereitstellung eigenen Personals.

Nicht hierzu gehören Projektmanagementleistungen im Bauwesen. Diese Umsätze sind der Position 6 „Sonstige Umsatzerlöse“ zuzuordnen.

86 IT-Beratung
Hardware-, System- und Softwareberatungsleistungen sowie technische Unterstützung im IT-Bereich, wie z. B. Expertenmeinungen in IT-Angelegenheiten, Beratung bei der Anschaffung von Hard- und Software und in Fragen der Systemsicherheit, Entwicklung von Systemspezifikationen und Integration von Computersystemen.

Nicht hierzu gehören Beratungsleistungen hinsichtlich der Unternehmensstrategie, z. B. für den elektronischen Geschäftsverkehr, Verkauf und Vermittlung von durch Dritte hergestellte Hard- und Software ohne IT-Beratungsleistungen sowie Dienstleistungen der Datenwiederherstellung nach einem Systemabsturz.

87 Umsatzerlösanteil für Kfz-Handel
Erwirtschaftet Ihr Unternehmen Umsatzerlöse aus Kraftfahrzeughandel, tragen Sie bitte bei „ E – Umsatzerlöse nach Art der Tätigkeit“ 1.2 Kraftfahrzeughandel und -vermittlung, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen den prozentualen Anteil ein, um die Umsatzerlösaufteilung auch für den Kraftfahrzeughandel und die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen vornehmen zu können.

88 Anzahl der Niederlassungen - einschließlich Hauptniederlassung - in Deutschland
Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen die Erhebungseinheit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Sollten Sie keine Niederlassung haben, tragen Sie bitte eine 1 für den Unternehmenssitz (Hauptniederlassung) ein.

FÜR IHRE UNTERLAGEN